HINTERGRUNDPAPIER

Wie und warum die kommunale Wärmeplanung[1] (KWP) im krassen Gegensatz zu den klimapolitischen Grundsätzen der Stadt das unambitionierteste Szenario als „maßgebliches“ bewertet

Karl Höhn · attac-ffm/klimattac · Bündnis Wärmewende Frankfurt · 30.10.2026

Kapitel „5 Zielszenarien“ der KWP stellt 3 unterschiedliche Szenarien vor, aus denen mittels 6 Bewertungskriterien das „maßgebliche Szenario“ ermittelt wird. Dieses Szenario setzt den Rahmen und die Ambitionen, um gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) „bis spätestens 2045“ „Klimaneutralität“ im Bereich der Wärmeversorgung[2] zu erreichen und dabei den gültigen, ambitionierten, klimapolitischen Grundsatzbeschluss „Klimaneutrales Frankfurt 2035[3]“ (KF2035) von 2022 zu berücksichtigen. **Die Wahl fällt auf Szenario 2 mit dem höchsten Gasanteil, dem höchsten Energieverbrauch, der geringsten Sanierungsrate, den höchsten Treibhausgasemissionen und -kosten und ohne Gasnetzstilllegungsplan, was direkt in die Gaskostenfalle führt. Wie das?**

1. Die Modellierung der 3 Zielszenarien ist strategisch auf die Wahl des unambitioniertesten Szenarios 2 ausgerichtet

1.1. Szenario 1 mit Zieljahr 2035 repräsentiert den klimapolitischen Grundsatzbeschluss „Klimaneutrales Frankfurt 2035[4]“ (KF2035) nur scheinbar. Das Szenario ist so modelliert, dass der Gasanteil 2035 noch 30 % beträgt und – um „Klimaneutralität“ zu erreichen – „bilanziell“ als „erneuerbares Gas“ verbucht wird. Da dessen Verfügbarkeit jedoch mit Recht angezweifelt und für sehr teuer erachtet wird, ist Szenario 1 durch diese Modellierung bereits entscheidend disqualifiziert. Beide Bedingungen dafür, sowohl (a) der hohe Gasanteil als auch (b) das starr fixierte Zieljahr 2035 sind jedoch unbegründet.

(a) Der hohe Gasanteil ist nicht nachvollziehbar, weil der Emissionsreduktionspfad weder dargelegt noch begründet wird. Der geringe Unterschied beim Gasanteil gegenüber Szenario 3 mit Zieljahr 2045 lässt ungeachtet dieser **Intransparenz** plausibel erscheinen, dass für ein ernsthaft ambitionierteres Szenario mit Zieljahr 2035 eine **schnellere Dekarbonisierung**

1 https://klimaschutz-frankfurt.de/kommunale-waermeplanung/downloads/, Download Fachgutachten „Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Frankfurt am Main“

2 Der Bereich Wärmeversorgung ist für ca. ein Drittel der Treibhausgase verantwortlich.

3 https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?TEXT=Klimaneutrales+Frankfurt+2035&TEXT_O=beinhaltet+%28ungef%E4hr%29&FORMFL_OB=DATUM&FORM_SO=Absteigend&?109?109?

4 https://www.stvv.frankfurt.de/PARLISLINK/DDW?TEXT=Klimaneutrales+Frankfurt+2035&TEXT_O=beinhaltet+%28ungef%E4hr%29&FORMFL_OB=DATUM&FORM_SO=Absteigend&?109?109?

möglich sein sollte, zumal für Szenario 3 mehr Wärmepumpen und ein geringerer Gesamtenergieverbrauch vorgesehen sind als für das viel ambitioniertere Szenario.

(b) Ein starres Zieljahr 2035 steht schon deshalb im Widerspruch zum Grundsatzbeschluss KF2035, weil dessen Maßstab gar nicht das Zieljahr ist, sondern „einzig und allein die Reduzierung von Treibhausgas (THG)-Emissionen", die sich an den „verbleibenden THG-Restmengen orientieren, welche in Frankfurt noch maximal emittiert werden dürfen, um den eigenen Beitrag zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens sicherstellen zu können." Insofern bildet das THG-Budget zur Einhaltung des 1,5-Grad-Temperaturlimits des Pariser Klimaabkommens die Basis für das daraus abzuleitende Zieljahr. Ein Festhalten am 2022 gesetzten Zieljahr würde Sinn machen, wenn der diesem Zieljahr entsprechende Emissionsminderungspfad engmaschig überprüft und bei Bedarf korrigiert worden wäre, wie im Beschluss KF2035 vorgesehen. Tatsächlich jedoch wurde das THG-Budget als Maßstab der Klimapolitik nie benannt, die THG-Emissionen für die Jahre nach 2022 nie veröffentlicht, Pfadabweichungen nicht korrigiert. In 32 Jahren von 1990 bis 2022 sanken die THG-Emissionen in Frankfurt um insgesamt 9 %. Für Klimaneutralität 2035 hätten die Emissionen von 2023 an um jährlich 8 % reduziert werden müssen. Das Umweltbundesamt (UBA) gibt für 3 Jahre 2023–2025 ca. 3 % THG-Reduktion an. Von spektakulären Emissionsminderungsmaßnahmen in Frankfurt ist nichts bekannt. Wir müssen also davon ausgehen, dass sich das THG-Emissionsvolumen seit 2022 kaum verringert hat, während ein Drittel der Zeit bis 2035 bereits verstrichen ist.

Nicht nur Frankfurt, auch die Klimapolitik im Bund hat sich nie am **pariskompatiblen 1,5-Grad-THG-Budget** für Deutschland orientiert. Wenig verwunderlich, dass dieses Budget – allen Lippenbekenntnissen zum Pariser Klimaabkommen zum Trotz – **bereits überschritten ist**[5]. **Wir müssen nun von einem „Überschreitungsbudget" sprechen,** das es so gering wie möglich zu halten gilt und für dessen Schäden Verantwortung zu übernehmen ist, bis hin zu Schadensersatz für vom Klimawandel geschädigte Länder, wie der Internationale Gerichtshof[6] (IGH) festgestellt hat.

Ein Szenario, das der klimapolitischen Beschlusslage gerecht würde, müsste die fossilen Wärmequellen so schnell wie möglich reduzieren und das Zieljahr mit dem geringstmöglichen Überschreitungsbudget wählen, ohne unrealistisch viel „erneuerbares Gas".

1.2. Aber nicht nur die Modellierung eines starren Zieljahres 2035 trägt zur Disqualifizierung von Szenario 1 bei. Wenn schon auf Zieljahre statt THG-Budgets Bezug genommen wird, würden wir für 3 Szenarien 3 verschiedene Zieljahre erwarten, z.B. 2035/2040/2045 oder (35+4=)2039/2042/2045 und ein Zieljahr um 2040 herum könnte unsere Bedingung eines geringstmöglichen THG-Überschreitungsbudgets erfüllen. **Tatsächlich wird aber beiden anderen Szenarien das gesetzlich spätest mögliche Zieljahr 2045 zugeordnet, so dass als einzige Alternative zum disqualifizierten 2035 das unambitionierteste Zieljahr verbleibt, ein Drittes steht gar nicht zur Wahl, ohne Begründung, gänzlich unplausibel und**

5 https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2024_03_CO2_Budget.pdf?__blob=publicationFile&v=22, S. 2 ff., siehe auch https://frankfurt.de/themen/klima-und-energie/klimaschutz S. 13 f.

6 https://verfassungsblog.de/klarheit-aus-den-haag/, https://www.boell.de/de/2025/07/30/internationaler-gerichtshof-betont-verbindlichkeit-und-ermoeglicht-klimareparationen

im klaren Widerspruch zum Grundsatzbeschluss für ambitionierteren Klimaschutz als gesetzlich vorgeschrieben.

1.3. **Eine ebenso unplausible bzw. strategische Art der Modellierung sehen wir bei der Zuordnung der Sanierungsquoten zu den 3 Szenarien.** Die Potenzialanalyse hat 3 Sanierungsszenarien modelliert, wobei die niedrigste der 3 Sanierungsraten von durchschnittlich 1 % pro Jahr wenig attraktiv erschien[7] und die höchste (durchschnittl. 1,8 %/Jahr) riskant. Überraschenderweise wird im Ergebnis das mittlere Sanierungsszenario „Referenz", das schon vom Namen her privilegiert erschien, keinem der 3 Zielszenarien zugeordnet, ausgerechnet das unattraktive, unambitionierteste Szenario „Trend" wird dem ausgewählten „maßgeblichen" Szenario 2 zugeordnet und beide anderen Szenarien 1 und 3 mit der höchsten Sanierungsquote ausgestattet. Wenn wir weiter unten sehen werden, dass die Sanierungsquote einen entscheidenden Einfluss auf die Gesamtbewertung (Bewertungsmatrix) hat, ambitionierte Sanierung zur Abwertung führt, dann wird die strategische Bedeutung dieser unplausibel erscheinenden Zuordnung klar: **während die Modellierung der Zieljahre zur Disqualifizierung des ambitioniertesten Zielszenarios 1 führte, schneidet nun auch Szenario 3 durch die ambitionierte Sanierungsquote schlecht ab. Der Weg zur Wahl des unambitioniertesten Zielszenarios 2 ist bereitet.**

2. Auch die Modellierung der Bewertungskriterien ist strategisch auf die Wahl des unambitioniertesten Szenarios 2 ausgerichtet

2.1. **Kosten fließen über die Kriterien 3 und 4 doppelt in die Bewertung ein, wobei hohe Sanierungsraten negativ zu Buche schlagen**[8], Szenario 2 mit der niedrigsten Sanierungsrate[9] (1 % Ø bis 2045) am besten. Dies hat mehrere Gründe: a) werden die **THG-Schadenskosten**[10] **nicht berücksichtigt**, was für die Beurteilung der Verbraucherpreise Sinn macht, für eine gemeinwohlorientierte Wärmeplanung insgesamt jedoch nicht, da dies bedeutet, Klimaschutz unterzubewerten und viel höhere Schäden für die Allgemeinheit in Kauf zu nehmen; b) werden nur Kosten bis 2045 betrachtet. Die danach anfallenden höheren Gas- und Sanierungskosten bei niedriger Sanierungsrate werden nicht berücksichtigt;
c) werden bei niedrigen Sanierungsraten von den Sanierungskosten 50 % als „Sowieso-Kosten" abgezogen[11], bei höheren nur 37,5 %.

2.2. **Auch Bewertungskriterium 6 „Umsetzungsrisiko" funktioniert nach dem Motto: je ambitionierter das Szenario, desto höher das Umsetzungsrisiko und desto schlechter schneidet das Szenario ab**. Dass Ursache und Ziel der Wärmeplanung und -wende jedoch gerade darin besteht, mit ambitioniertem Klimaschutz die existenziellen Risiken des Klimawan-

7 s. Fußnote 1, Download „Präsentation zu Ergebnissen der Potenzialanalyse", S. 4, „Trend: Fortschreibung historischer Sanierungsaktivitäten, geringer Ambitionsgrad bei Steigerung"

8 Dies trifft gleich auf 2 Szenarien zu: Szenario 1 und 2 ist die ambitionierteste von den 3 Sanierungsszenarien der Potenzialanalyse zugeordnet, das mittlere Sanierungsszenario dagegen keinem der Wärmeplanungs-Szenarien.

9 Niedrigste der 3 Sanierungsraten: „Trend: Fortschreibung historischer Sanierungsaktivitäten, geringer Ambitionsgrad bei Steigerung", s. Fußnote 1: Download „Präsentation zu Ergebnissen der Potenzialanalyse", S. 4

10 Das Umweltbundesamt empfiehlt, „sehr konservativ" mit 1000 €/Tonne THG in 2026 zu rechnen. Die KWP rechnet mit CO2-Preis 60–300 € (2045). https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/handbuch-umweltkosten, S. 11–14

11 Fußnote 1, S. 128

dels zu minimieren, um Klima-Kipppunkte, wie z.B. einen katastrophalen Kollaps der Atlantischen Umwälzströmung (AMOC[12]) zu vermeiden, wird durch dieses einseitige Risikoverständnis auf den Kopf gestellt.

2.3. **Insgesamt werden hohe Sanierungsraten negativ beurteilt - im Widerspruch zum EU-Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“[13] -** obwohl das Wärmeplanungsgesetz (WPG) dessen Berücksichtigung ausdrücklich fordert. Einer negativen Bewertung ambitionierter Sanierung durch 3 Kriterien (3, 4, 6) stehen nur 2 Kriterien – „Treibhausgasemissionen“ und „Endenergieeinsatz“ – mit positiven Bewertungen hoher Sanierungsraten gegenüber.

2.4. **Diese EU-Richtlinie verlangt auch, dass gerade „Menschen, die von Energiearmut betroffen sind und schutzbedürftige Kunden[14]“ von diesem Grundsatz profitieren.** In der KWP werden „einkommensschwache Haushalte“ (Kriterium 4) umgekehrt dadurch berücksichtigt, dass ambitionierte Sanierung, also Energieeffizienz, als reiner Kostenfaktor doppelt negativ bewertet wird.

2.5. **Bewertungskriterium 5 „Versorgungssicherheit“ wird einzig an der Menge „erneuerbarer Gase“ gemessen**, weil deren Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit „mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet sind“[15]. **Die Unsicherheiten aufgrund der geopolitischen Abhängigkeiten von fossilen Brennstoffen werden ignoriert. Dies führt zur Abwertung des ambitioniertesten Szenarios 1** aufgrund der oben kritisierten „bilanziellen“ Verbuchung der hohen Anteile „erneuerbarer Gase“.

2.6. **Die Kriterien 1 „Treibhausgasemissionen“ und 2 „Endenergieeinsatz“ bleiben unplausibel und intransparent.** Warum eine mehr als doppelt so schnelle Dekarbonisierung lediglich zu 15 % bzw. 21 % weniger THG emittiert und nicht den geringsten „Endenergieeinsatz“ und höchsten Wärmepumpeneinsatz hat, bleibt ungeklärt.

3. Die Gasnetzstilllegungsplanung offenbart die Widersprüche

Eine Gasnetzstilllegungsplanung wird für das „maßgebliche“ Szenario ausdrücklich ausgeschlossen, aber empfohlen!?

Die Mainova AG hat die KWP im Wesentlichen erstellt, unter Mitarbeit des Fraunhofer IFAM Institut. Das Fraunhofer IFAM hat im Dez. 2025 ein Gutachten mit dem programmatischen Titel: **„Kosteneinsparungen einer frühen Gasnetzstilllegungsplanung“**[16] vorgelegt. Darin werden **Kosteneinsparungen von ca. 20 %** prognostiziert, andernfalls bis 2045 Mehrkosten durch **steigende Netzentgelte für 3-Personen-Haushalte von 3.000 bis 4.000 €/a**[17]. In der KWP wird auf „Doppelstrukturen“ und „Belastungen der verbleibenden Gaskund:innen durch steigende Netzentgelte“ hingewiesen. Dennoch ist ein Gasnetzstilllegungsplan nur für das verworfene Szenario 1 vorgesehen, für die Szenarien 2 und 3 explizit nicht[18]. Die Wahl der Heiz-

12 https://weact.campact.de/petitions/klimawandel-atlantische-umwalzstomung-jetzt-auf-den-kollaps-vorbereiten
13 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202402143, (2)
14 Ebenda, Absatz (23)
15 Siehe Fußnote 8, S. 130
16 https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2025/12/IFAM_Kurzgutachten_Gasnetzstilllegungsplanung_2025-12-05.pdf, S. 4
17 https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2025/12/251208_Briefing_Gasnetzstudie.pdf
18 Fußnote 8, S. 115

technik soll rein „marktwirtschaftlich“ erfolgen, obwohl auf diese Weise natürlich keine Gasnetzstilllegungsplanung möglich ist. Zur Vermeidung der zusätzlichen Belastungen wird bis 2029 die „Erarbeitung eines Gasnetz-Transformationsplanes“ empfohlen. Der kann diese Belastungen aber natürlich auch nur durch die Stilllegung ineffizienter Netze vermeiden. Also wird hier einerseits ausgeschlossen, was andererseits empfohlen wird. Bei der gesetzlich geplanten zehnjährigen Vorlaufzeit ab Planeinreichung und Information der Betroffenen bis zur Stilllegung der Netze wird jede Planungsverzögerung tiefer in die **Gaskostenfalle** führen.

Der ins Auge springende Widerspruch lässt sich unschwer auf die unterschiedlichen Interessen der beiden Akteure zurückführen: während Fraunhofer IFAM in ihrem Gutachten die kostensenkende Bedeutung der frühzeitigen Netzstilllegungsplanung darlegt, hat die Mainova AG offenbar daran kein Interesse.

4. Dem Mainova Geschäftsbericht (GB) 2025 lässt sich entnehmen, dass der Hauptautor der KWP – die Mainova AG – kein Interesse an einem frühzeitigen Gasausstieg hat

4.1. **Die Mainova AG, größter Versorger in Frankfurt, arbeitet als Aktiengesellschaft „ergebnis-“, d.h. profitorientiert[19].** „Unsere strategischen Leitplanken“, heißt es im Geschäftsbericht, „sind: Kundenorientierung, Ergebnis sichern und steigern, profitables Wachstum, **Klimaneutralität 2040 für Scope 1 und 2“**[20] (direkte Emissionen der eigenen Kraftwerke für Fernwärme, 20 % der THG). Die Reihenfolge bestätigt die Profitorientierung.

4.2. **Den höchsten Gewinn[21] erzielt die Mainova AG im Gasgeschäft** (72,3 Mio. €), erneuerbare Energien sind defizitär (−8,3 Mio. €).

4.3. **Gasnetzbetreiber „NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH“ ist eine hundertprozentige Mainova-Tochtergesellschaft.** Sie wird ihre Infrastruktur nicht so schnell abschreiben wollen.

4.4. **Klimaneutralität bis 2040 für Fernwärme (s.o. 4.1.) dürfte bei der Mainova AG zum Scheitern verurteilt sein.** Der Geschäftsbericht nennt als **Übergangsrisiken** u.a. „strengere Emissionsgrenzwerte … die die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen“, **Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff**, „Risiken aus klimabedingten Extremereignissen“. „Wirtschaftlichkeit“ steht an erster Stelle, die Klimakatastrophe wird betriebswirtschaftlich relevant, wenn auch an letzter Stelle. Für die KWP ist grüner Wasserstoff **das** Versorgungsrisiko (s.o. Pkt.8). Eine Planung mit grünem Wasserstoff[22] für Klimaneutralität 2040 - Konsequenz aus dem neuen Gaskraftwerk - dürfte zum Scheitern verurteilt sein.

19 https://www.mainova.de/resource/blob/167250/9056fe6c3a5d914b2f2b918ff2360669/hv-geschaeftsbericht-2025-data.pdf, „2025 … mit 252,4 Mio. Euro ein sehr gutes Ergebnis erzielt“ (Brief an die Aktionärinnen und Aktionäre)

20 ebenda, S. 24. Die allgemeine Ankündigung „Mainova wird bis spätestens 2040 klimaneutral“ war noch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Sommer auf der Mainova-Webseite zu lesen, ist mittlerweile aber verschwunden, vielleicht Folge unserer Kritik daran auf der HV (https://www.waermewende-ffm.de/was-bisher-geschah/ „Rede von Karl Höhn“).

21 ebenda S. 37

22 In der „Konzeptstudie“ zur KWP (Download siehe Fußnote 1) S. 10 wird eine mögliche Umstellung des Verteilnetzes von Erdgas auf Wasserstoff durch den Gasnetzbetreiber äußerst kritisch gesehen

4.5. **Für Klimaneutralität bei der dezentralen Wärmeversorgung gibt es ausdrücklich „keine Zielsetzung“**[23]. Scope 3 Emissionen aus Produktion, Transport, v.a. aus der Verbrennung des verkauften Gases machen 80 % der THG-Emissionen der Mainova AG aus, Scope 1 und 2 Emissionen (Fernwärme) 20 %. Nach dem Klimaschutzgesetz und dem Wärmeplanungsgesetz sowie der KWP müsste hingegen spätestens 2045 der Gasausstieg erfolgt sein. Dies würde eine frühzeitige Gasnetzstilllegungsplanung und Ankündigung erfordern. Für die Mainova AG steht jedoch die „Wirtschaftlichkeit“ an erster Stelle. **Für eine frühzeitige Gasnetzstilllegungsplanung im Gemeinwohlinteresse müsste also die Stadt sorgen. Wenn sie der Mainova AG die KWP überlässt, macht sie den Bock zum Gärtner.**

4.6. **Auch im Bereich der Fernwärme geht Profit- vor Gemeinwohlorientierung.** Die Mainova AG hat die **Fernwärmepreise 2025 zwischen 25 und 36 % drastisch erhöht**. „Uns ist bewusst, dass das für viele Haushalte eine große Belastung wird[24]“, dies sei aber unvermeidlich[25]. Der Geschäftsbericht zeigt allerdings **50,9 Mio. € Gewinn für dieses Segment, eine Steigerung um das 11-Fache** (von 4,6). „Im Segment Erzeugung und Fernwärme entfiel der **erwartete deutliche Ergebnisanstieg** zum einen auf witterungsbedingt höhere Absatzmengen und eine **Preisanpassung**[26].“

Die Transformation kann als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht von den Fernwärmekunden bezahlt werden. Das neue Gaskraftwerk ist nicht nur eine teure Fehlinvestition in fossile Infrastruktur in Zeiten sich beschleunigender Erderwärmung[27], mit teuren Lock-in-Effekten, wenn es sich amortisieren soll, auch die Behauptung, jährlich 400.000 t CO_2 damit einzusparen, wird durch ständige Wiederholung nicht richtiger. Die besonders klimaschädlichen Methanemissionen aus Produktion und Transport bleiben unberücksichtigt[28]. Insbesondere der wachsende Anteil von LNG-Gas aus den USA ist auf 20 Jahre betrachtet nicht weniger klimaschädlich als Steinkohle[29].

Die Fernwärmepreisformel ist rechtlich umstritten. Aktuell hat das Oberlandesgericht Hamm Eon aufgefordert, Fernwärmepreiserhöhungen zurückzunehmen[30]. **Der Frankfurter Magistrat ist aufgefordert, die Preisformel der Mainova AG entsprechend zu überprüfen.**

Fernwärme aus unvermeidbarer Abwärme, Großwärmepumpen, Geothermie u.a. ist ein wesentlicher Bestandteil der Wärmewende. Die Fernwärmepreispolitik der Mainova AG sorgt

23 Siehe Fußnote 19, S. 186, Tabelle 128 „THG-Emissionsziele“

24 FNP v. 13.05.2025

25 Argumentiert wird mit den Kosten des neuen Gasheizkraftwerkes und der „ambitionierten Transformationspläne: klimaneutral werden“

26 Fußnote 17, S. 37

27 Siehe Gemeinsamer Klimaaufruf 2025 der Deutschen Physikalischen und der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft https://www.dpg-physik.de/veroeffentlichungen/publikationen/stellungnahmen-der-dpg/klima-energie/klimaaufruf/stellungnahme_de-en

28 Vgl. Bericht des Magistrats B383 v. 16.10.2023 Betreff: „Umstellung Heizkraftwerk West von Kohle auf Gas“ 6c) „Etwaige CO2-Emmissionen, die bei Gas-Vorlieferanten anfallen, liegen im Verantwortungsbereich dieser, so dass Mainova in diesem Kontext keine Angaben machen kann.“

29 https://www.mdr.de/wissen/klimabilanz-co-zwei-emissionen-lng-gas-steinkohle-100.html, https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Ressourcen/WPKS-Studie-CO2Bilanz_Analyse_der_Treibhausgasintensit%C3%A4ten_LNG.pdf

30 https://www.fr.de/rhein-main/main-taunus-kreis/schwalbach-ort95921/eon-urteil-wirft-fragen-zur-preiserhoehung-von-frankfurts-fernwaerme-auf-94548745.html

aber dafür, dass der geplante massive Ausbau der Fernwärme[31] den lukrativen Gasverkauf nicht allzu bald behindert[32].

4.7. Die Mainova AG ist bekennendes Mitglied im Gaslobbyverband „Die Gas- und Wasserstoffwirtschaft".

> *„Als Initiative von Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft ist das Hauptanliegen, Erdgas als klimafreundlichsten der fossilen Brennstoffe und daher als notwendige ‚Brückentechnologie' in der Energiewende zu inszenieren, um das Geschäft mit dem Gas noch so lange wie möglich am Leben zu halten. Damit ist Die Gas- und Wasserstoffwirtschaft einer der zentralen Akteure der Gaslobby in Deutschland."*[33]
>
> *„Unter anderem dank der Mainova AG hat dieser Verein ein Jahresbudget von 10 Mio. Euro und bewirbt damit die vermeintlich positive Rolle des fossilen Brennstoffs Erdgas für den Klimaschutz"*[34].

5. Diese Wärmeplanung ist rechtswidrig

Ein vom Bündnis Wärmewende in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten[35] der renommierten Rechtsanwaltskanzlei Günther bestätigt unsere Kritik im Wesentlichen und hält sie nicht nur für plausibel, sondern auch für rechtlich relevant.

31 Von heute 310 km um weitere 300 km. https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/waerme-stromversorgung/fernwaerme

32 Fußnote 22 FNP v. 13.05.2025: „Der Mainova-Vorstand zückt ein Schaubild, auf dem die jährlichen Kosten für die verschiedenen Energieformen zu sehen sind. Noch ist eine bestehende Erdgasheizung mit Abstand am günstigsten. Doch weil Emissionsabgabe und Gaspreis in den kommenden Jahren immer weiter steigen werden, ändert sich das ab 2035: Dann wird das Heizen mit einer Wärmepumpe günstiger (sofern das Haus bereits gedämmt ist), ab 2039 ist auch der Bezug von Fernwärme finanziell sinnvoller als Gas."

33 https://lobbypedia.de/wiki/Die_Gas-_und_Wasserstoffwirtschaft, https://www.lobbycontrol.de/pipelines-in-die-politik-die-macht-der-gaslobby-in-deutschland/

34 https://de.wikipedia.org/wiki/Mainova

35 Auf https://www.waermewende-ffm.de/ kann das Rechtsgutachten heruntergeladen werden

Auszug S. 3 f.

„A. Abstract/Gesamtbefund:

Die Auswahl des maßgeblichen Zielszenarios – die Entscheidung, die das gesamte Zielbild 2045 und damit die Einteilung des Stadtgebiets determiniert – ist abwägungs- und begründungsfehlerhaft zustande gekommen. Eine objektive Gegenüberstellung der drei Szenarien hat nicht stattgefunden. Die Planbegründung ist von vornherein auf Szenario 2 ausgerichtet. Damit fehlt dem Plan das, was § 17 Abs. 2 S. 3, 4 WPG verlangt: der ergebnisoffene Vergleich zielkonformer Szenarien und die Darlegung der Auswahlgründe.

Die wesentlichen Fehler im Überblick:

- **Keine ergebnisoffene Szenarienauswahl.** Sämtliche Inputparameter werden für Szenario 2 entwickelt; die Alternativen erscheinen partiell nur als Abweichung hiervon – etwa für Szenario 1 nur in Gestalt von drei kostensteigernden Aufschlägen. Der ausschlaggebende Kostenabstand ist letztlich keine objektive Berechnung struktureller Unterschiede, sondern Folge gesetzter Annahmen, die nicht hinreichend begründet sind.
- **Methodischer Fehler.** Für alle drei Szenarien wird derselbe Dekarbonisierungspfad der Fernwärme unterstellt – auch für Szenario 1, das definitionsgemäß bereits 2035 Klimaneutralität voraussetzt. Die dort ausgewiesenen kumulierten Emissionen sind systematisch zu hoch angesetzt.
- **Untergewichtung von Klima- und Effizienzbelangen.** Der Effizienzvorrang (Art. 3 EED, § 21 WPG) wird nicht hinreichend einbezogen; vermiedene CO_2- und Klimafolgekosten bleiben unberücksichtigt, obwohl der Plan den CO_2-Preis auf der Kostenseite ansetzt. Höhere Effizienz wirkt im Ergebnis in der Bewertungs-Matrix in drei von sechs Kriterien negativ.
- **Übergewichtung der Kostenbelange.** Fernwärmemischpreis und Netzentgelte werden in den jeweiligen Szenarien ungleich behandelt, das Kostenkriterium ist durch überschneidende Kategorien doppelt gewichtet, der Vergleichsmaßstab wechselt, und die Bewertungsstufen „−/0/+“ in der Bewertungsmatrix sind auf keinen mitgeteilten Maßstab zurückführbar. Der Risikobegriff erfasst allein die Risiken beschleunigten, nicht die des verzögerten Handelns. Auch wird der Nutzen einer beschleunigten Gebäudesanierung im Verhältnis zu ihren Kosten falsch bewertet.
- **Selbstbindung nicht abgewogen.** Der Beschluss „Klimaneutrales Frankfurt 2035“ wird als „ehrgeiziges Klimaziel“ benannt, dann aber mit einem undifferenzierten Hinweis auf bundesrechtliche Verschränkungen weggewogen. Mit den tatsächlichen Vor- und Nachteilen einer beschleunigten Dekarbonisierung setzt sich der Plan nicht konkret genug auseinander.
- **Es bestehen Begründungsdefizite nach § 17 Abs. 2 S. 4 WPG** (ungleiche Untersuchungstiefe, nicht überprüfbare Kostenaussagen) und zu § 21 WPG (keine eigenständige Kosten-Nutzen-Analyse der Effizienzmaßnahmen); überdies ist eine Berücksichtigung der mittelbaren Außenwirkung des Wärmeplans nicht erfolgt.

Die Fehler betreffen überwiegend gerade die beiden Kriterien, auf die der Plan seine Auswahl ausdrücklich stützt – Gesamtkosten und Umsetzungsrisiko – und sind damit ergebnisrelevant. Da das WPG kein Fehlerfolgenregime kennt, das minder gewichtige Verstöße für unbeachtlich erklärt, droht die Unwirksamkeit des Plans insgesamt. Weil wärmeplanerische Ausweisungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, würde ein rechtsfehlerhafter Plan zudem auch Folgeabwägungen betreffen.

Rechtlich erforderlich sind deshalb: Erneute Ermittlungen der offengelassenen Potenziale und Belange, sowie eine nach einheitlichem Maßstab durchgerechnete Szenarien-Betrachtung. **Ein aufsichtsrechtliches (unverzügliches) Nachbesserungsverlangen** nach §§ 135, 137, 138 HGO **ist deshalb geboten – das Begründungsdefizit nach § 17 Abs. 2 S. 4 WPG lässt sich ohne jede Bewertung fachlicher Annahmen feststellen.“**